

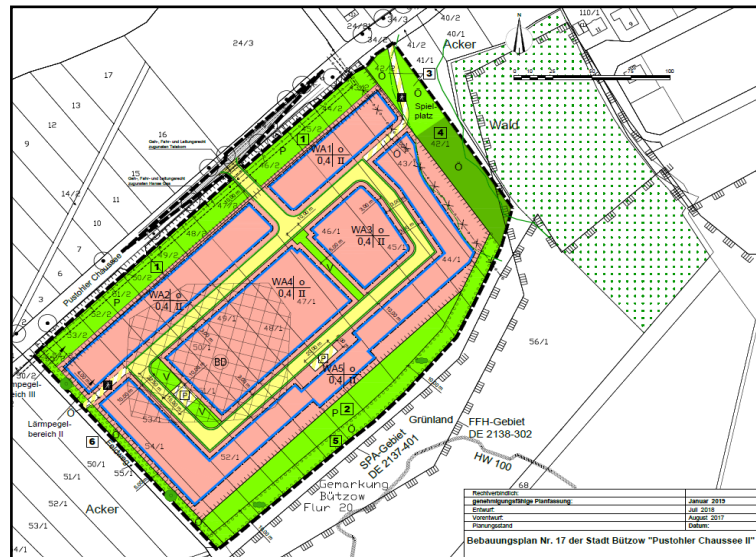
Bekanntmachung der Stadt Bützow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“

Die Bützower Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 06.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“ der Stadt Bützow **tritt mit Ablauf des 02.10.2019 in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite www.buetzow.de veröffentlicht.



Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bützow, den 02.10.2019

C. Grüschow
Bürgermeister